

Änderung des Abstimmungs- bzw. Wahlverfahrens in den §§ 7 und 8 der Geschäftsordnung des Bundesjugendleitertags

Antragsteller: Bundesjugendausschuss

Antragstext:

1. Der Bundesjugendleitertag beschließt § 7 Abs. 2 in der folgenden Form:
Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder des Bundesjugendleitertages eine geheime Abstimmung verlangen.
2. Der Bundesjugendleitertag beschließt § 8 Abs. 4 in der folgenden Form:
Wahlen erfolgen geheim, wenn der Bundesjugendleitertag nicht einstimmig die offene Wahl beschließt.

Hintergrund/Begründung:

In beiden Absätzen wird die Einschränkung der geheimen Abstimmung auf ein schriftliches Verfahren gestrichen.

Als die Geschäftsordnung für den Bundesjugendleitertag beschlossen wurde, stellte die schriftliche Abstimmung die einzig umsetzbare Form der geheimen Abstimmung dar. Aufgrund der Formulierung „schriftlich“ sind andere geheime Abstimmungsformen auf dem Bundesjugendleitertag nicht zulässig. Durch die Weiterentwicklung elektronischer Abstimmungssysteme, gibt es jedoch Abstimmungsmöglichkeiten, die eine schnell durchführbare und ebenso sichere Alternative darstellen.

Aufgrund der positiven Erfahrung mit einem elektronischen Abstimmungssystem beim Bundesjugendleitertag 2019 soll durch die Streichung der Einschränkung auf schriftliche Abstimmung ermöglicht werden, dieses oder andere digitale Verfahren bei Bedarf erneut einzusetzen. Eine Festlegung auf eine elektronische Abstimmung erfolgt durch die Änderung der Geschäftsordnung nicht. Eine schriftliche Abstimmung ist als eine Form der geheimen Abstimmung weiterhin möglich.